

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

4. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 17. JANUAR 1951

NUMMER 4

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 6. 1. 1951, Neuregelung des Fahrdienstes der Landesregierung. S. 25.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 23. 12. 1950, Zutritt von Gerichtsreferendaren zu den Sitzungen der gemeindlichen Ausschüsse. S. 26.

A. Innenministerium. B. Finanzministerium. G. Kultusministerium.

RdErl. 10. 1. 1951, Befreiung gemeinschaftlicher Wohnräume für Schüler in Schulen und Erziehungsanstalten von der Grundsteuer gem. § 4 Ziff. 7 des Grundsteuergesetzes vom 1. Dezember 1936. S. 27.

B. Finanzministerium.

RdErl. 23. 11. 1950, Vollzug der Dritten Sparverordnung, hier: Inausgabebelassung überhobener Versorgungsbezüge. S. 27. —

RdErl. 12. 12. 1950, Anrechnung von Kriegsdienstzeit auf das Beoldungs- und Diätendienstalter. S. 28.

C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.

D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

E. Arbeitsministerium.

F. Sozialministerium.

G. Kultusministerium.

H. Ministerium für Wiederaufbau.

II A. Bauaufsicht: RdErl. 6. 1. 1951, Baukalk — DIN 1060. S. 28.

J. Staatskanzlei.

A. Innenministerium

I. Verfassung und Verwaltung

Neuregelung des Fahrdienstes der Landesregierung

RdErl. d. Innenministers v. 6. 1. 1951 — I — 10 — 22
Nr. 2358/50

Auf Grund des Kabinettsbeschlusses vom 30. Oktober 1950 betr. Neuregelung des Fahrdienstes der Landesregierung hat der Herr Ministerpräsident folgende Durchführungsbestimmungen erlassen:

1. Dienstkraftwagen dürfen zu Dienstreisen nur dann angefordert werden, wenn das Reiseziel mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht unmittelbar zu erreichen ist. Ist wegen Zeitnot trotzdem die Benutzung eines Dienstkraftwagens ausnahmsweise erforderlich, so ist hierzu in jedem Falle die Genehmigung des Fachministers oder seines Vertreters vorher einzuholen.

2. Die Anforderung eines Dienstkraftwagens hat rechtzeitig mittels Vordruck (Fahrtanweisungen) zu erfolgen. Die Fahrtanweisung muß Angaben über Name und Dienststellung des Antragstellers, Datum der Fahrt, genaues Reiseziel, Abholort und -zeit sowie voraussichtliche Rückkehr enthalten.

3. Die Genehmigung der Fahrtanweisungen erfolgt im Rahmen der monatlich zugewiesenen Treibstoffmenge grundsätzlich durch den zuständigen Fachminister oder in seiner Vertretung durch den Ministerialdirektor oder einen ständig beauftragten Beamten.

4. Für dringende Stadtfahrten genügt die fernmündliche Anforderung der Fahrzeuge beim Fahrdienstleiter (Telephon 20 22 — Nebenstelle 296 bzw. 596). Dienstkraftfahrzeuge für dringende Stadtfahrten sollen im allgemeinen nur für die leitenden Ministerialbeamten und Referenten zur Verfügung gestellt werden. Die Fahrzeugbenutzer müssen unter Eintragung der Uhrzeit die Entlassung des Fahrzeuges im Fahrtenbuch des Fahrers bescheinigen.

5. Die Mitnahme nicht im Dienste der Landesregierung stehender Personen ist grundsätzlich untersagt. Sie muß schon mit Rücksicht auf evtl. entstehende Haftungsverpflichtungen vermieden werden.

6. Der Fahrdienstleiter hat Anweisung, nach Möglichkeit Fahrten zu verbinden. In diesem Falle werden die Fahrzeuganforderer rechtzeitig unterrichtet.

7. Der Transport von Akten, auch zwischen Wohnung und Büro und umgekehrt, kann grundsätzlich nur mit dem von der Postsammelstelle eingesetzten Lkw. durchgeführt werden. Entsprechende Anforderungen sind an den Leiter der Postsammelstelle rechtzeitig zu richten,

d. h. für den Morgentransport am Vorabend bis 17 Uhr, für den Abendtransport am gleichen Tage ebenfalls bis 17 Uhr unter genauer Angabe, wo die Akten abzuholen bzw. hinzubringen sind. Die zu befördernden Akten sind mit entsprechender Aufschrift versehen bis 17.45 Uhr spätestens bei der Postsammelstelle abzugeben.

8. Die Lastkraftfahrzeuge der Landesregierung dürfen nur für dienstliche Transporte in Anspruch genommen werden. Die Benutzung für private Zwecke, auch in Form von Zuladung oder Ausnutzung von Leerfahrten ist grundsätzlich untersagt. Die Anforderung von Lastkraftfahrzeugen erfolgt in gleicher Weise wie zu Ziff. 2.

Ich ersuche die mir nachgeordneten staatlichen Dienststellen, den Gemeinden und Gemeindeverbänden empfehle ich, für ihren Dienstbereich eine sinngemäße Neuregelung des Fahrdienstes durchzuführen.

An die Regierungspräsidenten, an die Landesvermessungsämter, an das Statistische Landesamt, an die Stadt-, Kreis-, Amts- und Gemeindeverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1951 S. 25.

III. Kommunalaufsicht

Zutritt von Gerichtsreferendaren zu den Sitzungen der gemeindlichen Ausschüsse

RdErl. d. Innenministers v. 23. 12. 1950 — III A 4008/50

Der Herr Justizminister macht mich auf Schwierigkeiten aufmerksam, die bisweilen entstehen, wenn Gerichtsreferendare, die zur Ableistung ihres Vorbereitungsdienstes einige Monate einer Kommunalverwaltung überwiesen werden, während dieser Zeit an Sitzungen des Rates und der einzelnen Ausschüsse teilnehmen wollen.

Die Sitzungen des Rates sind nach § 57 rev. DGO. öffentlich. Zu ihnen haben also auch die Referendare Zutritt. Nicht öffentlich aber sind die Ausschusssitzungen, und gerade in ihnen wird die wesentliche praktische Verwaltungsarbeit beraten. Da der nur zur vorübergehenden Ausbildung überwiesene Gerichtsreferendar kein Gemeindebeamter ist, kann er auch nicht gemäß § 58 rev. DGO. als Berater zu einer Ausschusssitzung beigezogen werden. Es bleibt daher nur die Möglichkeit, die § 59 a. a. O. eröffnet, wonach auch andere Personen zu Ausschusssitzungen zugelassen werden können, wenn der betreffende Ausschuß selbst das beschließt.

Es liegt sicherlich im Interesse einer möglichst umfangreichen und praktischen Ausbildung der Referendare, wenn sie gerade auch an den wichtigen Ausschusssitzungen teilnehmen können.

Ich bitte deshalb die Gemeinden und Gemeindeverbände, denen Referendare zur Ausbildung überwiesen sind oder für die Folge überwiesen werden, diesen Referendaren die Möglichkeit des § 59 rev. DGO. durch Beschluß des Rates oder der einzelnen Ausschüsse einzuräumen.

An die Regierungspräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen, die Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBL. NW. 1951 S. 26.

A. Innenministerium

B. Finanzministerium

G. Kultusministerium

Befreiung gemeinschaftlicher Wohnräume für Schüler in Schulen und Erziehungsanstalten von der Grundsteuer gem. § 4 Ziff. 7 des Grundsteuergesetzes vom 1. Dezember 1936

RdErl. d. Innenministers III B 4/115, d. Finanzministers L 1106 — 10824/VC u. d. Kultusministers II E 3 — 37/6 — Nr. 12957/50; II E 2, II E 4 v. 10. 1. 1951

Wegen der veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse halten wir es für vertretbar, daß gemeinschaftliche Wohnräume für Schüler in Schulen und Erziehungsanstalten gem. § 4 Ziff. 7 des Grundsteuergesetzes vom 1. Dezember 1936 von der Grundsteuer befreit werden, wenn die Unterbringung der Schüler in Schülerheimen aus Gründen der Wohnungsnot oder gesundheitlichen Gefährdung, wegen langer Anmarschwege zur Schule, mangels anderweitiger geeigneter Unterbringungsmöglichkeiten am Schulort oder aus ähnlichen Gründen erforderlich ist. Beim Vorliegen dieser Voraussetzungen sind wir bereit, auf Antrag des Schulträgers gem. § 15 der Durchführungsverordnung zum Grundsteuergesetz vom 1. Dezember 1936 und gem. Abschnitt 32 der Grundsteuerrichtlinien anzuerkennen, daß die Unterbringung der Schüler in den gemeinschaftlichen Wohnräumen zur Erfüllung staatlicher Aufgaben notwendig ist. Auf Grund der Anerkennungsbescheinigungen erfolgt alsdann die Prüfung durch die zuständigen Finanzämter im Grundsteuermeßverfahren, ob die übrigen Voraussetzungen zur Befreiung von der Grundsteuer erfüllt sind, und in welchem Umfang die Befreiung von der Grundsteuer zu erfolgen hat. Soweit alle Voraussetzungen erfüllt sind, erteilt das Finanzamt einen Freistellungsbescheid an den Steuerpflichtigen und an die bisher hebeberechtigten Gemeinde zum Zwecke der Inabgangstellung der Grundsteuer.

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBL. NW. 1951 S. 27.

B. Finanzministerium

Vollzug der Dritten Sparverordnung, hier: Inausgabebelassung überhobener Versorgungsbezüge

RdErl. d. Finanzministers v. 23. 11. 1950 — B 3000 — 12362 — IV

Durch meinen RdErl. vom 23. Juni 1950 — B 3000 — 3060 — IV — (MBL. NW S. 606) habe ich mit Zustimmung des Landesrechnungshofes und im Einvernehmen mit dem Innenminister angeordnet, daß für die Versorgungsempfänger des Landes die in Vollzug der Dritten Sparverordnung für die Zeit bis zum 31. März 1950 noch überhobenen Bezüge in Ausgabe zu belassen seien, und daß überhobene Bezüge für einen nach dem 31. März 1950 liegenden Zeitraum unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse im Einzelfall in angemessenen Raten einzubehalten seien.

Dieser Erlaß hat nach seiner Rechtsgrundlage (Nr. 116a der Bes. Vorschriften) nur Geltung für die Versorgungsempfänger des Landes.

Verschiedene Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts lehnen nach den Eingaben von Versorgungsempfängern eine entsprechende Regelung ab.

Dieser Standpunkt entspricht zwar der formalen Rechtslage, trägt aber nicht Rechnung dem übergeordneten Gesichtspunkt eines einheitlichen Rechtsvollzugs der Dritten Sparverordnung im gesamten öffentlichen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen. Durch die Dritte Sparverordnung sind die Versorgungshaushalte aller öffentlich-rechtlichen Dienstherren im Lande Nordrhein-Westfalen entlastet und das gesamte Versorgungsrecht einheitlich abgeändert worden. Es erscheint daher recht und billig, wenn auch die übrigen öffentlich-rechtlichen Dienstherren des Landes entsprechend der Landesregelung verfahren.

Die Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts werden daher im Interesse eines einheitlichen Rechtsvollzugs der Dritten Sparverordnung gebeten, entsprechend der Regelung meines Erlasses zu verfahren.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

An alle Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Nachrichtlich an den Sozialminister NRW — Rheinische Versorgungskassen —, Düsseldorf, an die Verwaltung des Prov.-Verbandes Westfalen — Westfälische Versorgungskassen —, Münster.

— MBL. NW. 1951 S. 27.

Anrechnung von Kriegsdienstzeit auf das Besoldungs- und Diätendienstalter

RdErl. d. Finanzministers v. 12. 12. 1950 — B 2115 — 7518/IV

Auf Grund des § 45 des Besoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 (RGBl. I S. 349) bestimme ich mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtages von Nordrhein-Westfalen für den Bereich der Landesregierung das folgende:

1. Soweit die planmäßige Anstellung oder die außerplanmäßige Einstellung eines Beamten durch Kriegsdienst nach dem 31. August 1939 nachweislich verzögert ist, wird die Kriegsdienstzeit entsprechend den Bestimmungen der Nr. 37 BV auf das Besoldungs- oder das Diätendienstalter angerechnet.
2. Höhere Dienstbezüge auf Grund der vorstehenden Bestimmung dürfen frühestens vom 1. Oktober 1950 ab gewährt werden.

1951 S. 28
aufgeh.
1956 S. 445

— MBL. NW. 1951 S. 28.

H. Ministerium für Wiederaufbau

II A. Bauaufsicht

Baukalk — DIN 1060

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 6. 1. 1951 — II A, 3091/50

An Stelle des in § 4 Ziffer 2 des Normblattes DIN 1060 — Baukalk — genannten Laboratoriums des Vereins Deutscher Kalkwerke ist das

Forschungslaboratorium der Arbeitsgemeinschaft Kalk in Watenstedt über Braunschweig, Reichswerke A. G. (Materialprüfanstalt)

getreten.

Diese Änderung wird bei der Überarbeitung des Normblattes berücksichtigt werden.

— MBL. NW. 1951 S. 28.